

Text MaRisk-Entwurf	Anmerkung	Formulierungsvorschlag
neu	<p>Wir empfehlen, wie auch in den MaRisk VA, mittels einer Erläuterung, einen Verweis auf die Standards des DIIR/IIA aufzunehmen. Diese stehen nicht im Widerspruch zu den MaRisk, konkretisieren jedoch einzelne Themen der Revisionsorganisation und spiegeln die aktuelle best practice der Internen Revision. Sie sollten daher gerade in Instituten angewandt werden. Dass ggf. einzelnen Punkten der internationalen Standards (IIA) in kleinen Instituten oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen in Deutschland nicht vollumfänglich entsprechen werden kann, könnte adressiert werden, indem der Text aus den MaRisk VA dahingehend ergänzt wird, dass diese Standards <u>abhängig von Geschäftsumfang und Größe des Instituts, angemessen</u> anzuwenden sind.</p>	<p>AT 4.4 Tz. 1 (Erläuterung) <u>Anwendung von Standards für die Interne Revision</u> <u>Die Aufsicht setzt voraus, dass den Mitarbeitern der Internen Revision die für ihre berufliche Praxis benötigten nationalen sowie internationalen Standards (z.B. Deutsches Institut für Interne Revision [DIIR], The Institute of Internal Auditors [IIA]) bekannt sind und von ihnen, abhängig von Geschäftsumfang und Größe des Instituts, angemessen angewandt werden.</u></p>

Text MaRisk-Entwurf	Anmerkung	Formulierungsvorschlag
<p>AT 4.4 Tz. 2 Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass das Aufsichtsorgan direkt bei der Internen Revision Auskünfte einholen kann.</p>	<p>Wir begrüßen das neu vorgesehene, direkte Auskunftsrecht des Aufsichtsorgans ausdrücklich und sehen darin eine wirkungsvolle Stärkung der Unternehmensüberwachung und der Funktion Interne Revision. Um die in der Vorbemerkung (AT 1 Tz. 1) adressierte angemessene Einbindung des Aufsichtsorgans in das Risiko-management zu erreichen, ist auch ein Austausch mit der Internen Revision zu ermöglichen. Der Standard des IIA Nr. 1111 sieht bereits eine direkte Kommunikation zwischen dem Aufsichtsorgan (Board) und dem Leiter der Internen Revision vor. International, aber auch im deutschsprachigen Nachbarland Schweiz, ist die direkte Kommunikation zwischen Aufsichtsorgan und dem Leiter der Internen Revision üblich. Nachteilige Auswirkungen sind uns nicht bekannt. Wir empfehlen jedoch, die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass Auskünfte vom Vorsitzenden des Aufsichtsorgans beim Leiter der Internen Revision einzuholen sind, damit sowohl Anfragen als auch Auskünfte über einen einheitlichen Weg erfolgen. Da es sich bei der Regelung um eine Mindestanforderung handelt, sollte deutlich gemacht werden, dass sich das Auskunftsrecht auf wesentliche Auskünfte bezieht. Eine Erweiterung des Auskunftsrechtes wäre dann in das Ermessen der Geschäftsleitung gestellt.</p>	<p>AT 4.4 Tz. 2 Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass <u>das der Vorsitzende des Aufsichtsorgans wesentliche Auskünfte direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann.</u></p>

Text MaRisk-Entwurf	Anmerkung	Formulierungsvorschlag
<p>neu</p>	<p>In einer Erläuterung des Regelungstextes wäre zu vermerken, dass das Auskunftsrecht alternativ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus empfehlen wir, den Leiter der Internen Revision an Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. relevanten Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen zu lassen. Dies ist in vielen Instituten bereits erfolgreich gelebte Praxis und unterstützt das Aufsichtsorgan bzw. den Prüfungsausschuss in der Wahrnehmung ihrer künftig durch das BilMoG (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E) konkretisierten Aufgaben.</p>	<p>AT 4.4 Tz. 2 (Erläuterung) <u>Einholung von Auskünften durch den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans</u> <u>Wenn das Institut einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, kann alternativ sichergestellt werden, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wesentliche Auskünfte direkt beim Leiter der Internen Revision einholen kann.</u> <u>Der Leiter der Internen Revision sollte an den Sitzungen des Prüfungsausschusses oder an Sitzungen des Aufsichtsorgans, die Relevanz für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Risikomanagements oder der Internen Revision haben, teilnehmen.</u></p>
<p>AT 4.5 Tz. 6 Die Konzernrevision hat beim Risikomanagement auf Gruppenebene ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig zu werden. Dabei kann die Konzernrevision auch die Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen verwenden.</p>	<p>Die erste vorgeschlagene Änderung dient lediglich der Präzisierung, da die Konzernrevision als Teil des Risikomanagements auf Gruppenebene tätig wird. Hinsichtlich der Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen, schlagen wir vor, die Formulierung dahingehend zu verändern, dass diese Prüfungsergebnisse <u>berücksichtigt</u> werden können. Dadurch soll stärker zum Ausdruck gebracht werden, dass die Tätigkeit der Konzernrevision über ein reines Zusammenstellen von Prüfungsergebnissen anderer Revisionseinheiten hinausgeht.</p>	<p>AT 4.5 Tz. 6 Die Konzernrevision hat beim <u>im Rahmen des</u> Risikomanagements auf Gruppenebene ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig zu werden. Dabei kann die Konzernrevision auch die Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen verwenden <u>berücksichtigen</u>.</p>

Text MaRisk-Entwurf	Anmerkung	Formulierungsvorschlag
<p>AT 7.1 Tz. 2 (Erläuterung) Qualifikation von Mitarbeitern in nachgelagerten Bereichen Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch in den dem Markt und Handel nachgelagerten Bereichen (insbesondere auch Risikocontrolling) Mitarbeiter mit einer angemessenen Qualifizierung tätig sind.</p>	<p>Der Text der MaIR (RS 1/2000 vom 17. Januar 2000) enthielt unter Tz. 23 Regelungen zur Qualifikation der Mitarbeiter der Internen Revision. Diese wurden 2005 nicht in die MaRisk übernommen, da die BaFin seinerzeit der Auffassung war, dass die Regelung unter AT 7.1 Tz. 2 auch die Mitarbeiter der Internen Revision umfasst. Da in der Erläuterung nunmehr eine Präzisierung hinsichtlich der dem Handel nachgelagerten Bereiche vorgesehen ist, schlagen wir vor, an dieser Stelle auch die Interne Revision zu nennen, um klarzustellen, dass auch die Mitarbeiter der Internen Revision angemessen qualifiziert sein müssen. Wir halten dies vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen, die an Mitarbeiter der Internen Revision, hinsichtlich der Befähigung zur Prüfung und Beurteilung des Risikomanagements sowie der Aktivitäten und Prozesse des Instituts, zu stellen sind für notwendig, um der Internen Revision im Wettbewerb um Mitarbeiter Chancengleichheit zu ermöglichen.</p>	<p>AT 7.1 Tz. 2 (Erläuterung) Qualifikation von Mitarbeitern in nachgelagerten Bereichen und Interner Revision Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch in den dem Markt und Handel nachgelagerten Bereichen (insbesondere auch Risikocontrolling) <u>sowie in der Internen Revision</u> Mitarbeiter mit einer angemessenen Qualifizierung tätig sind.</p>
<p>BT 2.1 Tz. 2 Die Interne Revision hat unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenkonflikten bei wesentlichen Projekten begleitend tätig zu sein.</p>	<p>Zur Klarstellung sollte ergänzt werden, dass auch die Begleitung wesentlicher Projekte risikoorientiert erfolgen muss. Damit bleibt der Internen Revision vorbehalten, ihre Ressourcen effektiv zwischen ex-ante und ex-post Prüfungen aufzuteilen und es wird der Eindruck vermieden, dass wesentliche Projekte vollumfänglich zu begleiten wären.</p>	<p>BT 2.1 Tz. 2 Die Interne Revision hat <u>risikoorientiert</u> unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenkonflikten bei wesentlichen Projekten begleitend tätig zu sein.</p> <p>Alternativ: Die Interne Revision hat unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenkonflikten <u>bei wesentlichen Projekten risikoorientiert zu begleitend tätig zu sein.</u></p>